

## Anfrage

des Abgeordneten Mag. Martin Fasan an Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin PRÖLL  
gem. § 39 Abs. 2 LGO

betreffend **Finanzierung des Postbusverkehrs im ländlichen Raum**

### Begründung:

Den Medien war kürzlich zu entnehmen, dass die NÖ – Landesregierung für die Führung der Postbusse im ländlichen Raum Niederösterreichs 2,5 Mio. € zur Verfügung stellen wird, um die Einstellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs zu verhindern. Daraus kann geschlossen werden, dass die Postbus AG nicht mehr bereit oder in der Lage war einige nicht näher genannte Bus - Verbindungen im ländlichen Raum Niederösterreichs zu den bisherigen Bedingungen zu betreiben.

Der Gefertigte stellt daher an den oben genannten Herrn Landeshauptmann folgende

### Anfrage

1. Welche Postbusverbindungen waren von einer Einstellung bedroht (bitte um detaillierte Angabe der Linien)?
2. Von wem und wann wurde Ihnen mitgeteilt, dass diese Verbindungen von der Einstellung bedroht sind?
3. Sind die von der Einstellung bedrohten Linien, für die die genannten Zuschüsse bestimmt sind, als "eigenwirtschaftliche" Verkehre im Sinne des KfIG § 23 Abs. 3 Z 1 konzessioniert oder als "gemeinwirtschaftliche" Verkehre im Sinne des KfIG § 23 Abs. 3 Z 2 (mit den jeweiligen Rechtsfolgen des KfIG § 23 Abs. 1 bzw. 2)?
4. In welcher Höhe erhält die Postbus AG derzeit in Niederösterreich Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die von ihr im Sinne des KfIG § 23 Abs. 3 Z 1, zweiter Satz als die Eigenwirtschaftlichkeit nicht gefährdende "Beförderungsentgelte" verbucht werden können?
5. Gibt es bisher sonstige Landesförderungen für den öffentlichen Verkehr im ländlichen Raum, die den fraglichen Linien zu Gute kommen und die allenfalls den "eigenwirtschaftlichen" Charakter dieser Konzessionen in Frage stellen könnten?
6. Hat das Land schon bisher für die Führung der gegenständlichen Verbindungen Zuschüsse geleistet und wenn ja wie hoch waren diese?
7. Hat die Postbus AG einen Antrag auf Enthebung von der Betriebspflicht wegen (wirtschaftlicher) Unzumutbarkeit der Weiterführung des Betriebs (§ 24 Abs. 1 KfIG) gestellt oder einen solchen Antrag für den Fall angekündigt, dass es keine zusätzlichen Landeszuschüsse geben wird?

8. Wäre ein solcher Antrag nicht ein klarer Beleg dafür, dass es sich bei den entsprechenden Linien um "gemeinwirtschaftliche" Verkehre im Sinne des §23 Abs. 2 ("*zum Zeitpunkt der Bestellung nicht mehr eigenwirtschaftlich bedient werden können*") und Abs. 3 Z 2 handelt, deren Bestellung und Finanzierung durch das Land NÖ unter Beachtung der EG-rechtlichen Klärung durch das EuGH-Urteil "Altmark Trans" (C-280/00 vom 24.7.2003) nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der VO (EWG) 1191/69 erfolgen müsste?
9. Wurde also in Erwägung gezogen, die Bedienung der betroffenen Verbindungen gem. § 23 Abs. 2 KfIG durch das Land selbst oder durch die NÖVOG ausschreiben zu lassen und dem Bestbieter zu übertragen?
10. Wurde überhaupt geprüft, ob ein anderer Busbetrieb die Führung dieser oder einiger dieser Linien vielleicht kostengünstiger anbieten kann?
11. Welche Nachweise (etwa eine Kostenrechnung o.ä.) hat die Postbus AG erbracht, dass sie für die Weiterführung der Verbindungen eben den genannten Betrag benötigt?
12. Können Sie ausschließen, dass die Postbus AG im Zusammenhang mit der jetzt aus Steuergeldern erbrachten Förderung nicht seine zweifellos marktbeherrschende Stellung in Niederösterreich ausgenützt hat?
13. Ist Ihnen bekannt, dass die Postbus AG im Jahr 2003 erstmals ein positives Betriebsergebnis vorzuweisen hat?
14. Wurden die gegenständlichen Zahlungen aus öffentlichen Mitteln entsprechend der Vorschrift des Art 88 Abs. 3 EG (Notifikationspflicht und Durchführungsverbot) und der VO (EG) 659/99 gemeldet und als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar von der Kommission genehmigt?

LAbg. Mag. Martin Fasan